



Allgemeiner Deutscher Automobil-Club

Eingetragener Verein, Mitglied des ARC Europe
und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, 7. Oktober 2024

Einziehung ausländischer Zulassungspapiere bei einem Oldtimer

[REDACTED]

Ich wende mich heute an Sie, um eine Änderung des § 8 Abs. IV S. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) anzuregen. Die aktuelle Regelung verpflichtet die deutschen Zulassungsbehörden, ausländische Zulassungsbescheinigung im Zuge der Zulassung von Importfahrzeugen einzuziehen, sechs Monate aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.

Diese Praxis, die in den meisten Fällen unproblematisch ist und entsprechend praktiziert wird, kann im Fall historischer Fahrzeuge sehr nachteilige Folgen haben: sie führt zu einem unwiederbringlichen Verlust auch im Fall von historisch wertvollen Dokumenten, die einen wichtigen Teil der Fahrzeuggeschichte darstellen. Viele Oldtimerbesitzer legen großen Wert auf die Erhaltung dieser Papiere, da sie nicht nur den Wert des Fahrzeugs steigern, sondern auch dessen Herkunft und Geschichte dokumentieren.

Wir regen daher an, dass § 8 Abs. 4, S. 1 FZV dahingehend geändert wird, dass die Zulassungsbescheinigung nach Ablauf der sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr vernichtet werden muss, sondern lediglich entwertet wird. So könnte sichergestellt werden, dass der Nachweis der Historie des Fahrzeugs erhalten bleibt. Zudem wäre es in diesem Zusammenhang wichtig, dass die entwerteten Originalpapiere dem aktuellen Halter ausgehändigt werden. Diese Änderungen würde nicht nur dem Wunsch vieler Oldtimerliebhaber entgegenkommen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des automobilen Kulturguts leisten. Für alle anderen Fälle jenseits historischer Fahrzeuge wären keine negativen Folgen zu befürchten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Regelungsänderung prüfen könnten und hoffen auf eine positive Antwort auf unser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hansastraße 19 · 80686 München · T +49 89 76 76 0 · F +49 89 76 76 29 99

Der ADAC e.V. ist eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184.
Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC
Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.